

Bescheid für [REDACTED] über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom [REDACTED]

Erläuterungen zur Festsetzung

Es wurde eine Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a EStG durchgeführt. Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente. Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Einkünfte, die nach einem DBA oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, wurden mit 15.048 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG). Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und zu Kapitallebensversicherungen wurden in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Der Festsetzung liegen Ihre (am 27.03.2020 um 18:48:57 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für [REDACTED] über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom [REDACTED]

Erläuterungen zur Festsetzung

Einkünfte USA

Sie beziehen aus den USA seit einigen Jahren eine Pension (Erwerbsunfähigkeitsrente) für Ihre frühere Tätigkeit für die US-Streitkräfte (Department of Veterans Affairs), welche Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit gemäß § 34d Nr. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG darstellen. Es liegt eine Zahlung für Dienste im öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 19 DBA-USA vor. Gemäß Art. 19 Abs. 2 Buchstabe a) DBA-USA können solche Einkünfte nur im Kassenstaat besteuert werden. Daher hat die USA das Besteuerungsrecht für die Pensionszahlungen. Gemäß Art. 23 Abs. 3 Buchstabe a) DBA-USA i.V.m. § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG unterliegen die Einkünfte in Deutschland dem Progressionsvorbehalt. Die Ermittlung der Höhe der Einkünfte ist nach deutschem Einkommensteuerrecht durchzuführen. Die Einnahmen betragen nach dem vorgelegten Berechnungsbescheid des Departments of Veterans Affairs monatlich 1.686,13USD, jährlich demnach 20.233,56USD. Umgerechnet mit dem durchschnittlichen Umrechnungskurs (20.233,56 USD x 0,88551 €/USD =) entspricht dies 17.953 €. Hiervon ist noch der Versorgungsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG zu berücksichtigen. Da der Versorgungsbezugsbeginn vor 2005 lag, beträgt der Freibetrag 40 % der Bezüge, maximal jedoch 3.000 €. Hinzu kommt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 900 €, sodass insgesamt 3.900 € abzuziehen sind. Die steuerfreien und Progressionsvorbehalt erfassten Einkünfte betragen 14.053 €.

Daneben erhalten Sie eine Sozialversicherungsrente aus den USA. Das Besteuerungsrecht für Sozialversicherungsrenten, welche ab 01.04.2001 gezahlt wurde, liegt gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 DBA-USA nur beim Ansässigkeitsstaat (Bundesrepublik Deutschland). Daher ist die Rente der deutschen Besteuerung zu unterwerfen. Gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 2 DBA-USA ist diese Rente auch nach deutschem Einkommensteuerrecht als Sozialversicherungsrente zu qualifizieren. Die Besteuerung richtet sich daher nach den §§ 34d Nr. 8 lit. a) i.V.m. 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a) lit. aa) EStG und daher werden die Renteneinkünfte mit dem für 2005 gültigen Besteuerungsanteil von 50 % erfasst. Die Einnahmen betragen monatlich 865 USD, jährlich demnach 10.380 USD. Umgerechnet mit dem durchschnittlichen Umrechnungskurs (10.380 USD x 0,88551 €/USD =) entspricht dies 9.210,02 €. Der voll zu versteuernde Rentenanpassungsbetrag beträgt (berechnet mit dem Auszahlungsbetrag von 2006, 10.380 USD - 8.796 USD =) 1.584 USD, daher umgerechnet 1.402 €. Der steuerfreie Betrag ist jeweils gem. § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a) lit. aa) S. 6 EStG an den veränderten Umrechnungskurs anzupassen, dies stellt keine regelmäßige Anpassung des Jahresbetrags i.S.d. Satzes 7 dar (vgl. Weber-Grellet in: Schmidt, EStG-Kommentar, § 22 Rz. 93). Hiervon wird noch der Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a EStG in Höhe von 102 € abgezogen. Es verbleiben daher zu berücksichtigende Einkünfte von 5.308 €. Bitte führen Sie zukünftig die Ermittlung der Einkünfte entsprechend den obigen Ausführungen durch.

